

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 12

Jahrgang 2017

28. April 2017

## Inhaltsverzeichnis

1. **Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017**
2. **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Immissionsschutz -, über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.10.2015 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation Elten durch Errichtung und Betrieb einer katalytischen Abgasreinigung für die Maschineneinheit ME 1400 in 46446 Emmerich-Elten, Wehler Königsweg 51**
3. **Haushaltssatzung 2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. **Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017**

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Emmerich am Rhein gehört zum Wahlkreis 54 Kleve II und ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 13.04.- bis 20.04.2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in **hat eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,  
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**Seine/ihre Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder  
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Emmerich am Rhein

(Wahlbüro) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch im Wahlbüro des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden **4 Briefwahlvorstände** gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.30 Uhr, in der „Rheinschule“, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jeder/Jede Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

46446 Emmerich am Rhein, den 20.04.2017

Peter Hinze  
Bürgermeister

**2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Immissionsschutz -, über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.10.2015 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation Elten durch Errichtung und Betrieb einer katalytischen Abgasreinigung für die Maschineneinheit ME 1400 in 46446 Emmerich-Elten, Wehler Königsweg 51**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1

Düsseldorf, den 20.04.2017

**Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG),  
Kampstraße 49, 44137 Dortmund**

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Standort in 46446 Emmerich-Elten, Wehler Königsweg 51**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.10.2015 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation Elten durch Errichtung und Betrieb einer katalytischen Abgasreinigung für die Maschineneinheit ME 1400 in 46446 Emmerich-Elten, Wehler Königsweg 51.**

**Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gebe ich bekannt:**

A)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, Kampstraße 49, 44137 Dortmund mit Bescheid vom 15.10.2015 eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

### **Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1**

Auf Ihren Antrag vom 18.08.2014, zuletzt ergänzt am 03.07.2015, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **I.**

1.

Der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, in 44137 Dortmund, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.4.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation Elten, in 46446 Emmerich, Wehler Königsweg 51, Kreis Kleve, Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstück 1024 erteilt.

#### **Gegenstand der Genehmigung:**

- Errichtung einer katalytischen Abgasreinigungsanlage, eines 40 m<sup>3</sup> Reduktionsmitteltanks für Ammoniakwasser (24,9 %-ig) und eines neuen Kamins mit einer Höhe von 33 m über Grund inkl. Erdarbeiten und Fundamentierungen
- Errichtung eines neuen Lagergebäudes inkl. Erdarbeiten, Fundamentierungen, Hoch-

und Tiefbauarbeiten

- Herstellen einer Verladefläche zum Umschlag des Reduktionsmittels Ammoniakwasser gemäß den Anforderungen der VAWS
- Aushubarbeiten für Fundamente, Kabeltrassen und Versorgungsleitungen
- Errichtung des neuen Abgaskanals für die Umleitung des Abgasstroms auf die neue Abgasreinigungsanlage
- Erstellung von Kabeltrassen und Versorgungsleitungen
- Bau und Betrieb einer Neutralisationsanlage für Kondensate der Brennwertkessel/Wärmeerzeuger
- Demontage des vorhandenen Kamins der ME 1400

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld

einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

B)

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer katalytischen Abgasreinigungsanlage inklusive der Nebeneinrichtungen am Standort Elten ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz (Anlagenüberwachung), zum Gewässerschutz (VAwS), zur Wasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht und zum Brandschutz.

C)

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom 11.05.2017 bis einschließlich 26.05.2017 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 13.00 bis 14.00 Uhr

Stadtverwaltung Emmerich, Rathaus, Zimmer 206 (2. OG, Altbau), Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein,

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Schneiderwind

### 3. Haushaltssatzung 2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 21.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	70.345.573 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.387.490 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.742.017 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.561.216 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.285.736 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.420.181 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.134.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.138.554 EUR

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.134.000 EUR festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.122.000 EUR festgesetzt.

##### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird auf 1.041.917 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 17.12.2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	425 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 EUR im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt nach § 83 Abs. 2 GO NRW. Kalkulatorische Kosten, Rückstellungen, Innere Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen sowie außer- und überplanmäßige Tilgungen und Kreditumschuldungen bleiben hiervon unberührt und gelten unabhängig von ihrer Höhe als genehmigt.

Die Grenze erheblicher Abweichungen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Die Geringfügigkeit von Investitionen i.S. v. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ab 50.000 EUR gelten gem. § 85 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Grenze der wesentlichen Investitionen gem. § 14 Abs. 1 GemHVO NRW wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 23.03.2017 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 19.04.2017 – Az. 1.2 – 15 14 11 / 2 – hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW liegt der Haushaltsplan 2017 im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 während der Dienststunden beim Fachbereich 2/Finanzen im Rathaus Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Zimmer 164, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 26.04.2017

Peter Hinze  
Bürgermeister